



Verbandsgemeinde

KIRCHBERG

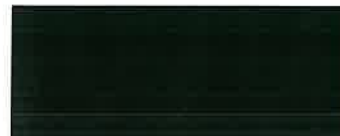
Wirtschaftsregion
im Hunsrück

Verbandsgemeindeverwaltung - 55477 Kirchberg (Hunsrück)

Kern-Plan
Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Anschrift: Marktplatz 5 – 55481 Kirchberg
Telefon: 06763 – 910 0
Telefax: 06763 – 910 699
Internet: www.kirchberg-hunsrueck.de
E-Mail: rathaus@kirchberg-hunsrueck.de
Facebook: @vgkirchberg

Auskunft:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail:
Büro:



Ihr Zeichen: Ke/Sta/Bla
Ihre Nachricht vom: 28.05.2025
Unser Zeichen:

Datum: 25.08.2025

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen;
Stellungnahme zur Beteiligung nach § 2 Absatz 2 / § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Beteiligung hatten wir intern die an das Verbandsgebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen angrenzenden Ortsgemeinden sowie die Verbandsgemeindewerke Kirchberg als Träger der Wasserversorgung für Teilflächen in dem vorgesehenen Plangebiet beteiligt.

Zusammenfassend geben wir unter Berücksichtigung der Rückläufe der vorgenannten Beteiligten folgende Stellungnahme ab:

- Die Verbandsgemeindewerke Kirchberg führen als Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirchberg die Verwaltungsgeschäfte der Zweckverbände „Wasserwerk Hunsrück I“ und „Wasserwerk Hunsrück II“. Beide Zweckverbände beziehen die Wassergewinnung vollständig aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und versorgen auch einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist Mitglied im Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück II“.
- Für das weitere Verfahren bitten wir darum, beide Zweckverbände als selbständige Träger öffentlicher Belange eigenständig zu beteiligen; adressiert werden kann die Beteiligung an die Verbandsgemeindewerke Kirchberg, wodurch auch sichergestellt wird,

- 2 -

Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi, Fr
08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Do (durchgehend)
08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einwohnermeldeamt am 1. Sa im Monat
09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bankverbindungen

Verbandsgemeindekasse

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN DE76 5805 1790 0011 2001 85
BIC MALADE51SIM

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE88 5606 1472 0001 0308 31
BIC GENODE31KHK

Weitere Informationen
und Bankverbindungen
per QR-Code ansehen



dass deren Belange unabhängig von der Nachbarbeteiligung nach § 2 Absatz 2 BauGB an uns abgefragt werden.

- Die Verbandsgemeindewerke Kirchberg haben Bedenken zu der Neuausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie mit der Kennzeichnung „Gebiet 17“ laut der Tabelle auf Seite 23 der Begründung. Die Darstellung dieser Flächen im Planentwurf berücksichtigt nicht die Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), konkret Ziel 163d, wonach die Windenergienutzung in Zone I eines Wasserschutzgebietes ausgeschlossen ist. Auch in Zone II eines Wasserschutzgebietes dürfen gemäß § 49 Absatz 1 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder betrieben werden.

Weitergehende Ausführungen sind in der Begründung der eigenständigen Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchberg vom 18.08.2025 zu entnehmen, die in der Anlage und damit als Bestandteil dieses Schreibens beigelegt ist.

- Wegen der Bedeutung der mit der vorgesehenen Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in diesem Bereich verbundenen Folgen erlauben wir uns auch den Hinweis, dass die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen als Mitglied und Nutzer des Zweckverbandes ein Eigeninteresse daran haben dürfte, dass die gemeinsame Wasserversorgung der bereits 1906 gebildeten Zweckverbände zukunftsfähig bleibt.

Wegen der gesetzlichen Einstufung als vorrangiger Belang könnten Flächen für erneuerbare Energien bei rechtskonformen Schutzgüterabwägung Belange der Wasserversorgung überlagern. Wie § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes - EEG 2023 festlegt, liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Vorrang gilt lediglich nicht bei Landes- und Bündnisverteidigungen.

Insbesondere bei Privatflächen könnte bei Ausweisung von Windenergieflächen die Situation entstehen, dass die Genehmigungsbehörde oder anschließende Rechtsprechung der Windenergieerzeugung Vorrang gegenüber der Nutzung der Wasserversorgung einräumen. Solche Folgen oder allein die Darstellung der widersprechenden Absichten kann unseres Erachtens nicht der Planungswille der Kommune sein, die sich den Zielen und Zwecken des Zweckverbandes verpflichtet hat.

- Die Planungsvorlage weist auch Sonderbauflächen für die Windenergienutzung aus, die teilweise bis unmittelbar an die Grenze zur Verbandsgemeinde Kirchberg heranreichen. Hierzu weisen wir darauf hin, dass für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg bisher noch die sogenannte „Rotor-Inn-Regelung“ (§ 2 Ziffer 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz) gilt; Windenergieanlagen müssen auch mit dem Rotor innerhalb ausgewiesener Windenergieflächen bleiben. Diese Regelung, die auf dem Stand unserer Teilplanung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes von 2013 beruht, bedeutet für diese grenzüberschreitenden Flächen, dass Windenergieanlagen vollständig innerhalb der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ausgewiesenen Flächen verbleiben müssen. Diese Rechtsfolge wird vermutlich noch bis zum 31.12.2027 andauern (§ 245e Absatz 1 BauGB).

- Bezüglich unserer Flächennutzungsplanung als Nachbargemeinde verweisen wir auf die Veröffentlichungen auf unserer Internetseite „www.kirchberg-hunsrueck.de“. Dort ist neben der allgemeinen Flächennutzungsplanung (Stand 5. Fortschreibung) auch die Teilplanung Windenergie veröffentlicht (Fundstelle: Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan ...).
- Laut den Unterlagen werden ca. 46 ha Vorranggebiete für Windenergie in den Gemarkungen Hausen und Oberkirm als Ziele der Raumordnung im Planentwurf übernommen. Bezogen wird sich hierbei auf die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Mit E-Mail vom 07.08.2025 wurden wir für eine 2. Anhörung konkret in diesem Verfahren beteiligt, wonach aber genau die vorgenannten Flächen ausdrücklich entfallen sind. Als Schlussfolgerung der Übernahme als Ziel der Raumordnung müssten also diese Vorranggebiete für Windenergie in den Gemarkungen Hausen und Oberkirm im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanung zurückgenommen werden.

Davon unabhängig regen wir auch ausdrücklich an, diese beide Gebietsausweisungen als Sonderbauflächen für Windenergie aus der Planung herauszunehmen. Wie der Presse zu entnehmen war, hat ein konkreter Betreiber den bereits weit vorangetriebenen Einzelantrag für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oberkirm zurückgezogen. In den neuen Planunterlagen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erläutert die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe den Wegfall dieses Vorranggebietes (Nr. 48) „aufgrund negativer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesimmissionsschutzverfahren“. Da laut Ziel 163d des LEP IV die Windenergienutzung in Natura2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen ist, dürften die Erkenntnisse des Antragsverfahrens in Verbindung mit der Beurteilung der Planungsgemeinschaft nur einen Wegfall der Flächenausweisung rechtfertigen. Als Nachbar-Verbandsgemeinde haben wir ein grundlegendes Interesse daran, dass auch Ausweisungen in den angrenzenden Bereichen Arten- und Naturschutzbelange widerspiegeln und nicht in Widerspruch zu unseren Erkenntnissen und Festlegungen stehen (der Bereich südlich der Bundesstraße 50 ist bei uns wegen des Zusammentreffens mehrerer arten-/naturschutzfachlicher Belange frei von Sonderbauflächen Windenergie).

- Sonstige Anregungen oder Bedenken werden von uns zum aktuellen Planungsstand nicht vorgebracht.



Verbandsgemeindewerke

Verbandsgemeindewerke – Postfach 11 60 – 55477 Kirchberg

Verbandsgemeinde Kirchberg
Bauabteilung
[REDACTED]
im Hause



Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirchberg

Steuer-Nr 40/661/0117/6 (Wasserversorgung)

Anschrift: Marktplatz 5 – 55481 Kirchberg
Telefon: 06763 – 910 0
Telefax: 06763 – 910 599
Internet: www.kirchberg-hunsrueck.de

Auskunft:
Durchwahl:
E-Mail:
Büro:



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Rechnung-Nr.:

Datum: 18.08.2025

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu der oben genannten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes u. des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem Aufstellungsplan für den Flächennutzungsplan sind Sonderbauflächen für Windkraftanlagen in den Gemarkungen Weitersbach und Krummenau ausgewiesen.

Den ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen können wir **ausdrücklich nicht zustimmen**, da sich diese im gemeinsamen Abgrenzungsbereich des Zweckverbandes Wasserwerk Hunsrück I u. II befinden. Der Zweckverband Wasserwerk Hunsrück II versorgt außerdem die Gemeinden Gösenroth und Scherbach der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Zudem werden die Ortsgemeinden Horbruch und Krummenau vom Zweckverband Wasserwerk Hunsrück I versorgt. Eine Errichtung von Windkraftanlagen führt zu erheblichen Eingriffen in die Wasserversorgung.

Eine Herausnahme des Gebietes 17 aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten der Verbandsgemeindewerke gefordert.

...2

Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi, Fr
08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Do (durchgehend)
08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bankverbindungen Verbandsgemeindekasse

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN DE76 5605 1790 0011 2001 85
BIC MALADE51SIM

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE86 5606 1472 0001 0306 31
BIC GENODE31KHK

Weitere Informationen
und Bankverbindungen
per QR-Code ansehen



Begründung:

Das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser ist in besonderem Maße vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und Gefährdungen grundsätzlich zu vermeiden. Störungen und Havarien können irreversible Belastungen der Trinkwasserressourcen zur Folge haben und durch die kurze Fließzeit zur Wassergewinnungsanlage bleibt nur wenig oder keine Reaktionszeit, um mit geeigneten Maßnahmen die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Neben der eigentlichen Errichtung und dem Betrieb von WEA sind weitere mittlere bis hohe Gefährdungen bei Bohrungen, Baustelleneinrichtungen, Kahlschlag und Waldrodung abzuwenden. Auch diese Maßnahmen wirken sich zwingend auf die notwendige Wasserführung für den Trinkwasserbrunnen aus.

Für die Neuerstellung des Flächennutzungsplanes sind die Wasserschutzzonen I, II und III für Windenergieanlagen betroffen. Die Errichtung von Anlagen in diesen Zonen sind unzulässig. In der Schutzzone II (Engere Schutzzone) ist in der Regel kein hinreichend schützender natürlicher Abstand zur Wassergewinnung vorhanden. Die technischen Regeln DVGW W 101 und W 102 weisen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in einer Schutzzone II regelmäßig auf eine hohe Gefährdung hin.

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind Eingriffe nur der Wasserversorgung vorbehalten.

Auch eine Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzzone III ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Für ein Vorhaben in Schutzzone III ist ein Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung mit mindestens einer schwach durchlässigen Schicht mit einer zusammenhängenden Mächtigkeit von mindestens 8 m und einem Durchlässigkeitsbeiwert $k_f < 1 \cdot 10^{-6}$ m/s zu erbringen (technische Regel – Arbeitsblatt DVG W 101:2021-03, Abschnitt 5.4.2 Absatz 3). Diese Form des Nachweises einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung kann bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten auch nach dem Verfahren nach Hölting et.al. erfolgen; hierzu ist der Nachweis für eine mittlere Schutzfunktion mit mindestens 1.500 Punkten zu erbringen. Dieser Nachweis dürfte bei den vorhandenen oberflächennahen Quellen schwer nachzuweisen sein.

Wir weisen ausdrücklich auf die Planungshinweise für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom April 2024 hin.

Danach sind sowohl für festgesetzte als auch für abgegrenzte oder im Entwurf befindliche Schutzgebiete die flächig verbreitete Grundwasserüberdeckung zwingend erforderlich und es sind die technischen Regeln DVGW W 101 bzw. 102 fachgutachterlich und in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zu berücksichtigen.

Da die Trinkwasserversorgung standortgebunden ist und eine ortsnahe Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zudem Vorrang hat, sollten Windenergieanlagen grundsätzlich außerhalb von Schutzgebieten realisiert werden.

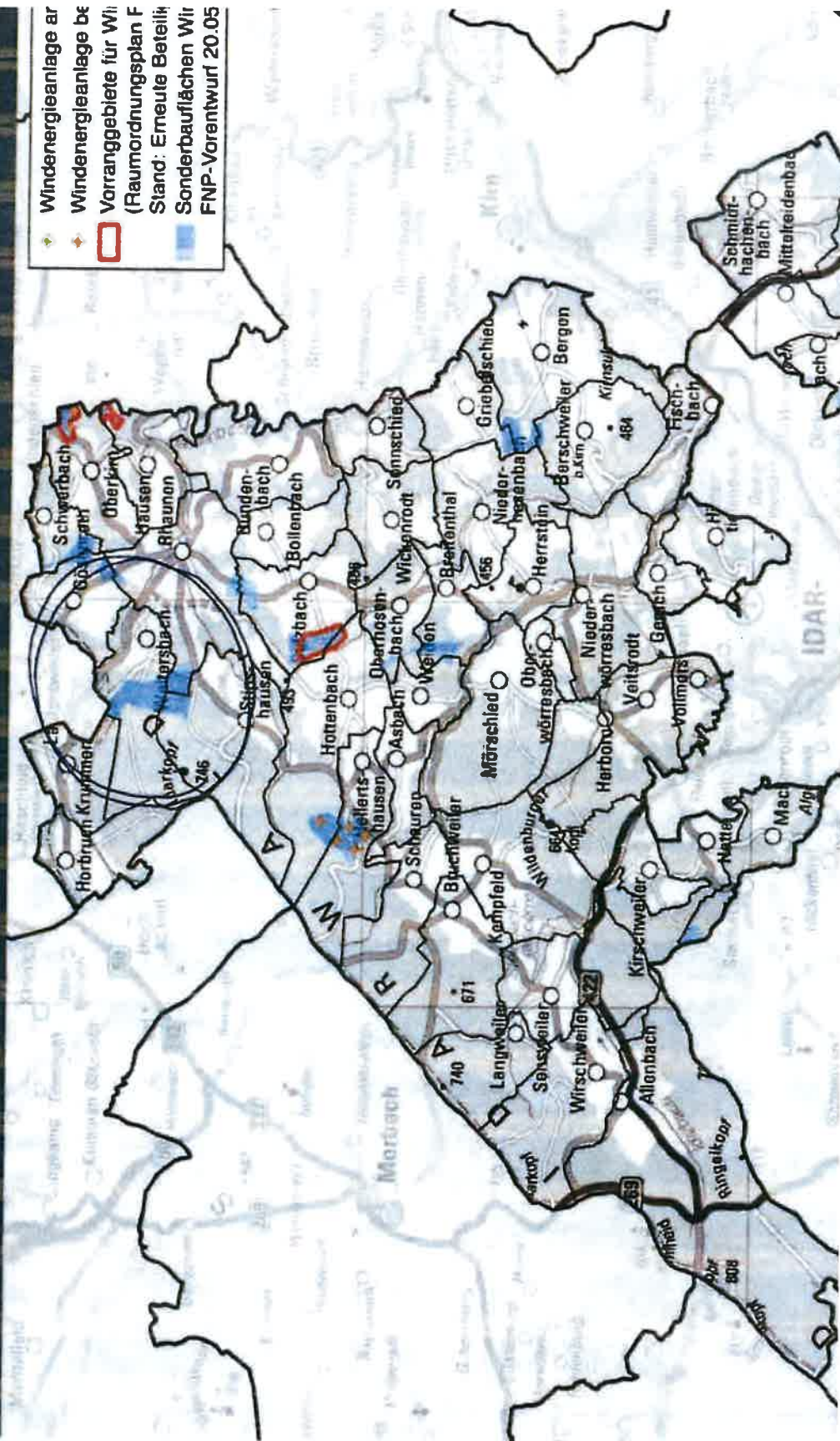
Als Anlage haben wir Ihnen die Planungshinweise für Windenergieanlagen der SGD Nord sowie Lagepläne u.a mit Einzeichnung der Wasserschutzzonen II und III (Entwurfsverfahren - rote Abgrenzungslinie) beigelegt.

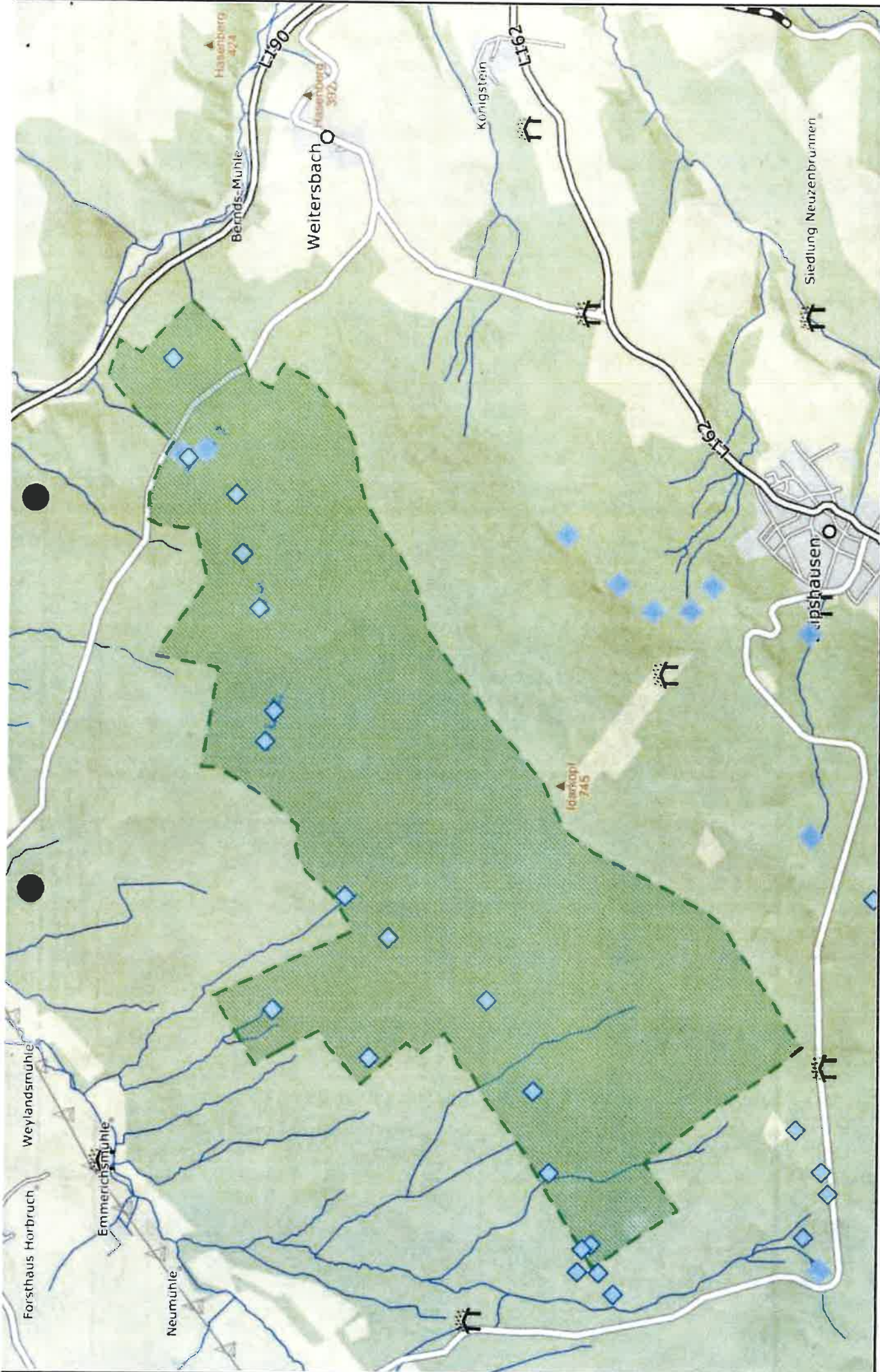
Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird zwingend gebeten!



Übersichtsplan Thema Windkraft

- Windenergieanlage ar
- Windenergieanlage be
- Vorranggebiete für Wi (Raumordnungsplan F
- Stand: Erneute Beteil
- Sonderbauflächen Wir
- FNP-Vorentwurf 20.05





Wasserfassungen

- öffentliche Wasserversorgung
- öffentliche Wasserversorgung (inaktiv)
- Eigenversorgung
- Eigenversorgung (inaktiv)
- keine Angabe

Trinkwasserschutzgebiete abgegrenzt

- Zone I
- Zone II A
- Zone II S
- Zone II
- Zone III
- Zone III A
- Zone III B
- Zone III S
- Zone IV



PLANUNGSHINWEISE FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZGEBIETEN

APRIL 2024

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Schutzgebiete im Sinne dieser Planungshinweise sind festgesetzte, abgegrenzte oder im Entwurf befindliche Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG.

Diese Planungshinweise gelten ausschließlich für Windenergieanlagen in der Schutzzone III von Schutzgebieten. Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und I werden nicht betrachtet, da dort grundsätzlich unzulässig.

Die erforderlichen Informationen zu allen Schutzgebieten können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> entnommen werden. Unter dem Layer (der Ebene) „Wasserschutzgebiete“ sind die verschiedenen Bearbeitungsstände – festgesetzt, abgegrenzt sowie im Entwurf – der Schutzgebiete aufgeführt. Hierzu zählen alle rechtskräftig bestehenden Schutzgebiete, deren Rechtsverordnung zeitlich befristet oder unbefristet ist, alle abgegrenzten Schutzgebiete sowie alle im Entwurf befindlichen Schutzgebiete. Wichtig ist, dass alle Schutzgebietsebenen aktiviert werden, damit alle Schutzbereiche für aktiv genutzte öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. Heilquellengewinnungsanlagen angezeigt werden.

ABKÜRZUNGEN

In den Planungshinweisen werden unter anderen folgende Abkürzungen verwendet:

WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe

GRUNDLAGEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DER NATURRÄUME

Der Schutz der zur öffentlichen Wasserversorgung nutzbaren Wasserressourcen gewinnt unter dem Einfluss des Klimawandels an Bedeutung. Wo Wassergewinnungsanlagen unverzichtbar für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sind, ist ihr Schutz höherrangig zu anderen Nutzungsansprüchen. Die Sensitivitätsanalysen der aktuellen Wasserversorgungsplanung in Rheinland-Pfalz indizieren für zunehmende Gebiete das Eintreten von Wassermangellagen.

Der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien – zum Beispiel Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Geothermie – bedingen erhebliche Bodeneingriffe und fast immer den Einsatz wassergefährdender Stoffe. Hieraus und aus nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen auf Anlagen resultieren Gefährdungen für die Gewässer, insbesondere auch für das Grundwasser.

Für derartige Vorhaben muss – insbesondere auch in Schutzgebieten – sichergestellt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Letzteres wird durch das WHG und das BImSchG vorgegeben. Dieser Vorgabe ist mittels geeigneter technischer Ausrüstung, sorgsamer Bauausführung, kontrolliertem Betrieb, ordnungsgemäßigem Rückbau sowie nicht zuletzt mit einer geeigneten Standortwahl nachzukommen. Bei der Standortwahl ist auf das Vorhandensein hinreichender natürlicher Grundwasserdeckschichten zu achten.

Entscheidend für die Standortwahl und die Realisierungsaussichten einer WEA sind – wie es in der Schutzzoneneinteilung von Schutzgebieten zum Ausdruck kommt – ein hinreichender Abstand zur Wassergewinnungsanlage sowie eine hinreichende natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Im Einzelfall sind weitere natürliche Standorteigenschaften sowie technische Anforderungen in die Zulassungsentscheidung mit einzubeziehen.

Auf einigen Höhenlagen (wie z. B. im Hunsrück) wird die Wasserversorgung mehrheitlich durch oberflächennahe Quellen sichergestellt. Die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist dort häufig nur schwach ausgeprägt und somit vulnerabel gegenüber jeglichen Stoffeinträgen. In derartigen Einzelfällen ist ein Nebeneinander

von Trinkwassergewinnung und Gewinnung erneuerbarer Energien nur eingeschränkt oder gar nicht zulässig.

FACHRECHTLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die nachstehenden Hinweise geben lediglich eine Orientierung zur Projektierung und Planung von Windenergieanlagen, die in der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) errichtet werden sollen.

Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und I werden dagegen nicht näher betrachtet, da Anlagen dort unzulässig sind. In der Schutzzone II (Engere Schutzzone) ist für Anlagen in der Regel kein hinreichend schützender natürlicher Abstand zur Wassergewinnung vorhanden. Die technischen Regeln DVGW W 101 und W 102 weisen für den Bau und Betrieb von WEA in einer Schutzzone II regelmäßig eine hohe Gefährdung aus. Daher besteht dort auch typischerweise ein grundsätzliches Bauverbot, gerade für Bauvorhaben mit erheblichen Bodeneingriffen. In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind Eingriffe nur der Wasserversorgung vorbehalten. Auch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) enthält ein Bauverbot für die Schutzzone I. Darüber hinaus dürfen gemäß § 49 Absatz 1 AwSV in den Schutzzonen I und II grundsätzlich keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden.

Sowohl für festgesetzte als auch für abgegrenzte oder im Entwurf befindliche Schutzgebiete ist die flächig verbreitete Grundwasserüberdeckung zwingend erforderlich und es sind die technischen Regeln DVGW W 101 bzw. W 102 fachgutachterlich und in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zu berücksichtigen.

In festgesetzten Schutzgebieten sind zusätzlich die Verbote der Schutzgebietsverordnung zwingend zu beachten. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind nur dann möglich, wenn die erforderliche Befreiung gemäß Schutzgebietsverordnung und §§ 52 bzw. 53 WHG erteilt werden kann.

Bei Beantragung von WEA innerhalb von Schutzgebieten ist das Erfordernis des jeweiligen Standortes zu begründen. Da die Trinkwasserversorgung standortgebunden ist

und eine ortsnahe Wasserversorgung gemäß § 50 Absatz 2 WHG zudem Vorrang hat, sollten WEA grundsätzlich außerhalb von Schutzgebieten realisiert werden.

Dem Standort einer Windenergieanlage in Schutzzone III kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht allenfalls dann zugestimmt werden, wenn unterhalb der Eingriffssohle/Baugrubensohle eine hinreichend mächtige und flächig verbreitete Grundwasserüberdeckung nachgewiesen werden kann. Erst dann kann eine Vereinbarkeit mit dem Ziel „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ des regionalen Raumordnungsplans (ROP) hergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Planung von WEA in der Schutzzone III nachfolgende Anforderungen zwingend zu beachten:

I. Anforderungen an die Ermittlung der Grundwasserüberdeckung

Um festzustellen, ob das Vorhaben aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes innerhalb des Schutzgebietes überhaupt realisiert und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers sicher ausgeschlossen werden kann, ist **noch vor Beantragung der WEA** im Vorfeld der Planung der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung am WEA-Standorten zu erbringen.

Hierfür ist durch den Vorhabenträger mittels spezieller Untersuchungen am konkreten Standort zu untersuchen, ob das Vorhaben im Einzelfall nach wasserwirtschaftlichen oder technischen Erkenntnissen aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse – etwa der Topografie, des Grundwasserflurabstandes und der Grundwasserfließrichtung oder der Wasserdurchlässigkeit des Bodens – durchgeführt werden kann, ohne Wassergewinnungsanlagen zu gefährden.

Im Ergebnis ist vor Weiterführung des Verfahrens zunächst der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung unterhalb der Eingriffssohle mittels mindestens einer Sondierungs-Kernbohrung zu führen – bis zu einer Tiefe, welche die nachfolgend geforderten, sehr gering durchlässigen Schichten aufweist, jedoch maximal bis zur Grundwasseroberfläche. Hierzu ist in Abhängigkeit von der Gründungsart der WEA eine realistische Abschätzung der voraussichtlichen Eingriffstiefe erforderlich.

Wichtig: Die Durchführung der Sondierungs-Kernbohrung ist zuvor mit der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz abzustimmen und sodann der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG anzuzeigen. Bei einem festgesetzten Schutzgebiet ist zusätzlich auch eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung durch die obere Wasserbehörde zu beantragen (Verbot zur Durchführung von Bohrungen).

Für ein Vorhaben in der Schutzzone III ist der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung mit mindestens einer schwach durchlässigen Schicht mit einer zusammenhängenden Mächtigkeit von mindestens 8 m und einem Durchlässigkeitsbeiwert $k_f < 1 \cdot 10^{-6}$ m/s zu erbringen (Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101:2021-03, Abschnitt 5.4.2 Absatz 3). Diese Form des Nachweises einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung kann bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten auch nach dem Verfahren nach Hölting et. al. erfolgen; hierzu ist der Nachweis für eine mittlere Schutzfunktion mit mindestens 1.500 Punkten zu erbringen.

Ergänzend dazu kann die Bestimmung der Gebirgsdurchlässigkeit der als sehr gering eingestuften Schicht im offenen Bohrloch mittels Wasserdruckversuch (WD-Test) oder anderer geeigneter hydraulischer Versuche (Sickerversuch, Pulse-Test, Slug-Test etc.) erforderlich sein.

Zudem ist der flächenhafte Charakter der Grundwasserüberdeckung mittels geophysikalischer Methoden zu untersuchen (beispielsweise mittels Geoelektrik). Die Wahl der geeignetsten Untersuchungsmethode ist von den geologischen Verhältnissen abhängig. Für eine geophysikalische Untersuchung ist folgender Mindestumfang vorzusehen:

- Bei geoelektrischer Untersuchung: mindestens 2 Profile im rechten Winkel zueinander
- Mindestlänge der jeweiligen Profile entsprechend der jeweiligen 2-fachen Nabenhöhe zuzüglich 20 m
- Die Erkundungstiefe der Profile muss so gewählt werden, dass die nachzuweisenden, sehr gering durchlässigen Schichten in den jeweiligen Profilen

miterfasst werden und dadurch die flächige Verbreitung nachgewiesen werden kann

➤ **Flächenhafte Ergebnisdarstellung**

Die Ergebnisse der v. g. Untersuchungen und deren fachgutachterliche Beurteilung sind durch eine fachkundige Person nach § 103 LWG der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

II. Anforderungen bezüglich des Minimierungsgebotes

Auch wenn der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung erbracht ist und damit das Vorhaben im Schutzgebiet grundsätzlich realisiert werden könnte, muss dennoch die Trinkwasserressource im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Nutzungen, Handlungen und Anlagen geschützt werden.

Zum Schutz der Trinkwasserressource ist es gemäß DVGW W 101:2021-03 Abschnitt 4 erforderlich, den Eintrag von Stoffen und Organismen in das Grundwasser zu minimieren sowie vorhandene und neue Gefährdungen und Risiken für das Grundwasser zu minimieren und abzuwehren. Unabhängig davon muss der anlagenbezogene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits außerhalb von Schutzgebieten so erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG); in besonders schutzbedürftigen Gebieten kann es allerdings erforderlich sein, weitergehende Anforderungen einzuhalten. Ferner besteht bei gewässerschutzrelevanten Maßnahmen eine allgemeine Sorgfaltspflicht, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 WHG).

Ergänzend sei auf die Regelungen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 und 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verwiesen, welche einen Schutz – auch des Wassers – vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie deren Minimierung zum Ziel haben.

Aufgrund dessen können für die Planung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III zwecks Verringerung des Gefährdungspotenzials folgende Planungsgrundsätze formuliert werden:

- Einsatz getriebeloser Generatoren vorsehen (da kleinere Mengen wassergefährdender Öle)
- Einsatz von Gießharztransformatoren vorsehen (kein wassergefährdendes Isolieröl, geringere Entflammbarkeit, geringere Brandlast)
- Weitestmöglicher Verzicht auf die Verwendung von Stoffen und Gemischen, die als deutlich wassergefährdend oder als stark wassergefährdend eingestuft sind (zwecks Minimierung des Gefährdungspotenzials)
- Absicherung außenliegender Rückkühler mittels Rückhalteeinrichtungen (um den Anforderungen der AwSV zu genügen)
- Für Wartungsarbeiten: Kein Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels Schlauchleitungen in die Gondel, stattdessen Transport der Gebinde mittels Krankorb oder Lift (zwecks Vermeidung von Schlauchdefekten außerhalb der WEA) oder im Turminnern, bei flüssigkeitsdichter Ausführung des Turmfußes
- Einsatz einer automatischen Löscheinrichtung (zur wirksamen Brandbekämpfung und Verhinderung des Brandübergriiffs auf die Umgebung)
- Bei Quelleinzugsgebieten und Inseillösungen der Trinkwasserversorgung: Mindestabstand von WEA (auch bei Standorten außerhalb WSG) zu den Schutzzonen II und I in Nabenhöhe (insbesondere zum Gewässerschutz bei Knicken oder Umstürzen der WEA)

ANGABEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind insbesondere die Anforderungen der AwSV und der TRwS zu beachten.

Zudem ist – bis zur Veröffentlichung einer TRwS „Windenergieanlagen“ – das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: BLAK UmwS) bei der Planung als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen¹.

In den Antragsunterlagen ist darzulegen, welche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit einer Windenergieanlage errichtet und betrieben werden sollen und wie die Anforderungen der AwSV und der Technischen Regeln konkret eingehalten werden sollen. Insbesondere werden benötigt:

- Angaben zur Bestimmung und Abgrenzung der AwSV-Anlagen, zu den einzelnen wassergefährdenden Stoffen und deren Mengen.
- Die Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen gemäß §§ 4, 8 oder 10 AwSV, soweit die AwSV keine abweichende Regelung enthält. Die jeweils zutreffenden Dokumentationsformblätter nach Anlage 2 AwSV sind ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- Angabe der Gefährdungsstufe jeder AwSV-Anlage (Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV).
- Angaben zur Eignung von Anlagenteilen sowie zu den für die Anlagensicherheit bedeutsamen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- Angaben zu den erforderlichen und den konkret vorgesehenen Rückhaltevolumina der AwSV-Anlagen.
- Angaben zum sicheren Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Insbesondere ist zu erläutern, wie ein Austritt flüssiger wassergefährdender Stoffe beim Abfüllen verhindert werden soll (z. B. Austausch von Ölen und Kühlflüssigkeit).
- Angaben zur Beschaffenheit der Dichtflächen von Rückhalteeinrichtungen (siehe TRwS 786 und 781) sowie Nachweise der Flüssigkeitsundurchlässigkeit.

¹ Im Internet zum Beispiel unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>

- Bei Dichtflächen aus flüssigkeitsdichtem Beton sind die Dichtheitsnachweise gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“ sowie der Prüfbericht des Sachverständigen, mit dem die Planung der Dichtfläche abgestimmt wurde, einzureichen.

